

# Dienstverhinderung Krankmeldung

Eine Dienstverhinderung ist dem/der SchulleiterIn ehestens zu melden. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist bei Dienstantritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Der Beginn und das voraussichtliche Ende (auch „...bis auf weiteres“), jedoch nicht der Grund der Krankheit sind anzugeben.

Krankmeldungen, die den Vermerk „... bis auf weiteres ...“ beinhalten, gelten bis zu zwei Monaten.

Wichtig: VertragsärztInnen der Krankenkassen bescheinigen keine Krankenstände im Nachhinein. Es ist daher anzuraten – auch wenn man glaubt, nach 3 Tagen den Dienst wieder antreten zu können – seinen Hausarzt/seine Hausärztin vom Beginn eines Krankenstandes zu informieren.

Bei einer Dienstverhinderung von mehr als zwei Monaten ist die Einleitung der amtsärztlichen Untersuchung vorgesehen.

Bei wiederholten, länger dauernden Erkrankungen mit nur kurzfristig dazwischenliegenden Dienstleistungen, bei gehäuften, tageweisen Erkrankungen (bei Weisung: Krankmeldung bereits ab dem ersten Tag vorzulegen) oder bei Verdacht einer ungerechtfertigten Abwesenheit kann die Einschaltung des Amtsarztes auch früher erfolgen.

Im Fall eines Krankenstandes gibt es keine Verpflichtung eine Vorbereitung für die vertretenden LehrerInnen zu schicken. Allerdings ist es sehr wohl wichtig, dass auf Grund der Jahresvorbereitung und der Klassenbucheintragungen für die KollegInnen ersichtlich ist, welche Lehrplaninhalte gerade bearbeitet wurden.

a) bei LandeslehrerInnen und VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2000 begründet wurde, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (**BVA**)

b) bei VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2001 begründet wurde, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**)

- Die Unfallmeldung ist **vom Schulleiter/von der Schulleiterin** zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- Die Unfallanzeigen (zweifach) sind so rechtzeitig **an den Stadtschulrat** für Wien zu senden, dass dieser die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann.
- LehrerInnen-Unfälle sind auch an den **Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten** (post@bsb.wien.gv.at) zu melden sowie
- dem zuständigen **Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.
- Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie den **entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. Bitte **senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies nicht von Amts wegen erfolgt.

## Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten

Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, entfallen Behandlungsbeitrag,

Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten. Bewahren Sie daher **alle Belege** für eine allfällige Rückerstattung auf.

Auskünfte und weitere Infos

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, Telefon 050405-0 bzw. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Landesstelle Wien, 1203 Wien, Webergasse 4, Telefon +43 5 93 93-31000.